

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Bescheinigung von Tilgungsleistungen und Stand des Wohnförderkontos (EigRentG)
- Verfahrensvereinfachungen (SteuerbürokratieabbauG)
- Fundstellen: EigRentG, BGBl. I 2008, 1509
SteuerbürokratieabbauG, BGBl. I 2008, 2850

§ 92

Bescheinigung

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209),
zuletzt geändert durch EigRentG v. 29.7.2008 (BGBl. I 2008, 1509; BStBl. I 2008, 818)
und durch SteuerbürokratieabbauG v. 20.12.2008 (BGBl. I 2008, 2850; BStBl. I 2009, 124)

¹Der Anbieter hat dem Zulageberechtigten jährlich eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen über

1. die Höhe der im abgelaufenen Beitragsjahr geleisteten Altersvorsorgebeiträge (**Beiträge und Tilgungsleistungen**),
2. die im abgelaufenen Beitragsjahr getroffenen, aufgehobenen oder geänderten Ermittlungsergebnisse (§ 90),
3. die Summe der bis zum Ende des abgelaufenen Beitragsjahres dem Vertrag gutgeschriebenen Zulagen,
4. die Summe der bis zum Ende des abgelaufenen Beitragsjahres geleisteten Altersvorsorgebeiträge (**Beiträge und Tilgungsleistungen**),
5. den Stand des Altersvorsorgevermögens,
6. **den Stand des Wohnförderkontos (§ 92a Abs. 2 Satz 1) und**
7. **die Bestätigung der durch den Anbieter erfolgten Datenübermittlung an die zentrale Stelle im Fall des § 10a Abs. 5 Satz 4.**

²In den Fällen des § 92a Abs. 2 Satz 10 erster Halbsatz bedarf es keiner jährlichen Bescheinigung, wenn zu Satz 1 Nr. 1 und 2 keine Angaben erforderlich sind, sich zu Satz 1 Nr. 3 bis 5 keine Änderungen gegenüber der zuletzt erteilten Bescheinigung ergeben und der Anbieter dem Zulageberechtigten eine Bescheinigung ausgestellt hat, in der der jährliche Stand des Wohnförderkontos bis zum Beginn der vereinbarten Auszahlungsphase ausgewiesen wurde. ³Der Anbieter kann dem Zulageberechtigten mit dessen Einverständnis die Bescheinigung auch elektronisch bereitstellen.

Autorin: Dipl.-Finw. Anne **Risthaus**, Oberamtsrätin, Düsseldorf
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

- J 08-1 **Grundinformation:** Da nach der Einbeziehung selbst genutzter Wohnimmobilien in die Förderung der Altersvorsorge Tilgungsleistungen den bisherigen Altersvorsorgebeiträgen gleichstehen, wurden die Tilgungsleistungen in die Bescheinigungspflicht nach Satz 1 Nr. 1 und 4 aufgenommen. Die Bescheinigungspflicht zum Stand des Wohnförderkontos nach Satz 1 Nr. 6 hängt damit zusammen. In Satz 2 wurden zur Verfahrensvereinfachung Ausnahmen von der Bescheinigungspflicht bei Weiterführung des Wohnförderkontos durch die zentrale Stelle geregelt. Die Neuregelungen in Satz 1 Nr. 7 und Satz 3 dienen ebenfalls Verfahrensvereinfachungen im Zusammenhang mit elektronischen Datenübermittlungen.
- J 08-2 **Rechtsentwicklung:** Durch das *AVmG v. 26.6.2001* (BGBl. I 2001, 1310; BStBl. I 2001, 420) wurde § 92 neu in das EStG aufgenommen.
- ▶ **AltEinkG v. 5.7.2004** (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554): Änderung der Nr. 3.
 - ▶ **JStG 2007 v. 13.12.2006** (BGBl. I 2006, 2878; BStBl. I 2007, 28): Redaktionelle Änderung in Nr. 2.
 - ▶ **EigRentG v. 29.7.2008** (BGBl. I 2008, 1509; BStBl. I 2008, 818): Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 wurden um den Zusatz ergänzt, dass zu den Altersvorsorgebeiträgen nicht nur Beiträge, sondern auch Tilgungsleistungen gehören. Außerdem verpflichtet die neue Nr. 6 die Anbieter, den Anlegern in der jährlich nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erstellenden Bescheinigung auch den Stand des Wohnförderkontos (§ 92a Abs. 2 Satz 1) mitzuteilen. In Satz 2 werden Ausnahmen zu der in Satz 1 normierten Bescheinigungspflicht geregelt.
 - ▶ **SteuerbürokratieabbauG v. 20.12.2008** (BGBl. I 2008, 2850; BStBl. I 2009, 124): Satz 1 wurde um eine neue Nr. 7 ergänzt, die die Anbieter dazu verpflichtet, den Anlegern zu bescheinigen, dass sie die im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der Identifikationsnummer an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (§ 81) übermittelt haben. Der neue Satz 3 erlaubt es den Anbietern, den Zulageberechtigten mit deren Einverständnis die Bescheinigungen auch elektronisch bereitzustellen.
- J 08-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die erstmalige Anwendung der Neuregelungen bestimmt sich nach unterschiedlichen Vorschriften.
- ▶ **EigRentG v. 29.7.2008:** Die Änderungen in Satz 1 und die Neuregelung in Satz 2 sind nach Art. 9 EigRentG am Tag nach der Verkündung des Gesetzes – also am 1.8.2008 – in Kraft getreten, können aber frühestens für die Bescheinigung des Beitragsjahrs 2008 praktische Bedeutung erlangen.

- ▶ **SteuerbürokratieabbauG v. 20.12.2008:** Die Neuregelungen in Satz 1 Nr. 7 und Satz 3 sind nach Art. 17 Satz 1 SteuerbürokratieabbauG zum 1.1.2009 in Kraft getreten.

Grund der Änderungen: Die Neuregelungen in Satz 1 Nr. 1, 4 und 6 sowie Satz 2 sind eine Folge der Einbeziehung selbst genutzter Wohnimmobilien in die Förderung der Altersvorsorge durch das EigRentG. Dagegen wurden Satz 1 Nr. 7 und Satz 3 aus Gründen der Verfahrensvereinfachung eingeführt. J 08-4

Bedeutung der Änderungen: Die Neuregelungen bewirken teilweise die Sicherung der Informationsrechte des Anlegers, teilweise Verfahrensvereinfachungen. J 08-5

- ▶ **Tilgungsbeiträge als Altersvorsorgebeiträge (Satz 1 Nr. 1 und 4):** Die Aufnahme der Tilgungsbeiträge in die jährlich vom Anbieter zu erteilende Bescheinigung ist eine Folge der Erweiterung des § 82 Abs. 1. Da dem Anleger unter bestimmten Voraussetzungen auch für Tilgungsleistungen eine Altersvorsorgezulage nach Abschnitt XI gewährt wird, muss er in gleicher Weise wie für Altersvorsorgesparbeiträge zwecks Überprüfung der gewährten Zulage über die Höhe der berücksichtigten Tilgungsleistungen informiert werden. Außerdem bildet die Bescheinigung die Basis für den Anleger, gem. § 90 Abs. 4 eine förmliche Festsetzung der Zulage zu beantragen, um gegen den dann ergehenden Bescheid ggf. den Rechtsweg beschreiten zu können.

- ▶ **Stand des Wohnförderkontos (Satz 1 Nr. 6):** Nimmt der Anleger den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag gem. § 92a Abs. 1 in Anspruch oder beantragt er für Tilgungsleistungen iSd. § 82 Abs. 1 die Altersvorsorgezulage, werden der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag und die geförderten Tilgungsleistungen einschließlich Zulage in das Wohnförderkonto eingestellt (§ 92a Abs. 2 Satz 1). Das Wohnförderkonto dient in der Auszahlungsphase als Grundlage für die nachgelagerte Besteuerung. Um überprüfen zu können, ob die in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge zutreffend sind, muss der Anleger jährlich über dessen Stand informiert werden. Dies erfolgt über die Regelung in Nr. 6. Hat der Anleger nämlich Einwände gegen die ausgewiesenen Beträge, kann er gem. § 92b Abs. 3 Satz 4 eine gesonderte Feststellung des Stands des Wohnförderkontos durch die zentrale Stelle beantragen und gegen diesen Bescheid ggf. den Rechtsweg beschreiten.

- ▶ **Bestätigung der Datenübermittlung (Satz 1 Nr. 7):** Nach § 10a Abs. 5 können Anbieter ab 2010 die für den SA-Abzug nach § 10a zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge durch Datenfernübertragung an die zentrale Stelle übermitteln, wenn der Anleger gem. § 10a Abs. 2a seine Einwilligung erteilt hat. Da die übermittelten Beiträge beim SA-Abzug des Anlegers berücksichtigt werden, ist es nur konsequent, ihn auch über die

Übermittlung zu informieren. Entsprechendes regelt Nr. 7. Auch wenn die Regelung zum 1.1.2009 in Kraft getreten ist, kann sie erstmals für das Beitragsjahr 2010 Bedeutung erlangen, da Altersvorsorgebeiträge erstmals für dieses Beitragsjahr elektronisch übermittelt werden können.

- ▶ **Ausnahme von der Bescheinigungspflicht (Satz 2):** Wurde die aus einem Altersvorsorgevertrag resultierende Geschäftsbeziehung zwischen Anbieter und Anleger beendet, weil das angesparte Kapital vollständig aus dem Altersvorsorgevertrag entnommen oder das gewährte Darlehen vollständig getilgt wurde, wird das Wohnförderkonto bei der zentralen Stelle weitergeführt (§ 92a Abs. 2 Satz 10). Unterläge der Anbieter gem. § 92 in diesen Fällen weiterhin einer Bescheinigungspflicht, müsste die Geschäftsbeziehung nur aus diesem Grund aufrechterhalten werden. Dies wäre angesichts der Tatsache, dass im Regelfall keine nach Nr. 1 und 2 zu bescheinigenden Beträge mehr vorliegen und sich die bereits mitgeteilten Werte der Nr. 3–5 nicht mehr ändern, zu aufwändig. Deshalb hat der Gesetzgeber in Satz 2 einen Ausnahmetatbestand geschaffen, indem in diesen Fällen die Mitteilungspflicht entfällt, wenn keine Angaben erforderlich sind. Die Mitteilungspflicht bleibt jedoch bestehen, soweit sich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Änderungen bzgl. der Zulagenfestsetzungen ergeben. Hinsichtlich des Wohnförderkontos (Nr. 6) ergeben sich auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses jährlich Änderungen, da dessen Stand während der Ansparphase – letztmals für das Beitragsjahr des Beginns der Auszahlungsphase – jährlich um 2 % des jeweiligen Gesamtbetrags des Wohnförderkontos erhöht wird (fiktive Verzinsung; § 92a Abs. 2 Satz 3). Wird die fiktive Verzinsung im Zeitpunkt der Beendigung der Geschäftsbeziehung bis zum Beginn der vertraglich festgelegten Auszahlungsphase entsprechend Satz 2 Halbs. 2 vom Anbieter vorausgerechnet und dem Anleger die jährliche Entwicklung des Wohnförderkontos bis zum Beginn der Auszahlungsphase bescheinigt, entfällt die weitere Bescheinigungspflicht ab Beendigung der Geschäftsbeziehung ebenfalls.
- ▶ **Elektronische Bescheinigung (Satz 3):** Satz 3 stellt sicher, dass die elektronische Datenübermittlung ab dem 1.1.2010 auch zwischen Anbieter und Zulageberechtigtem eingesetzt werden kann, wenn der Zulageberechtigte damit einverstanden ist.